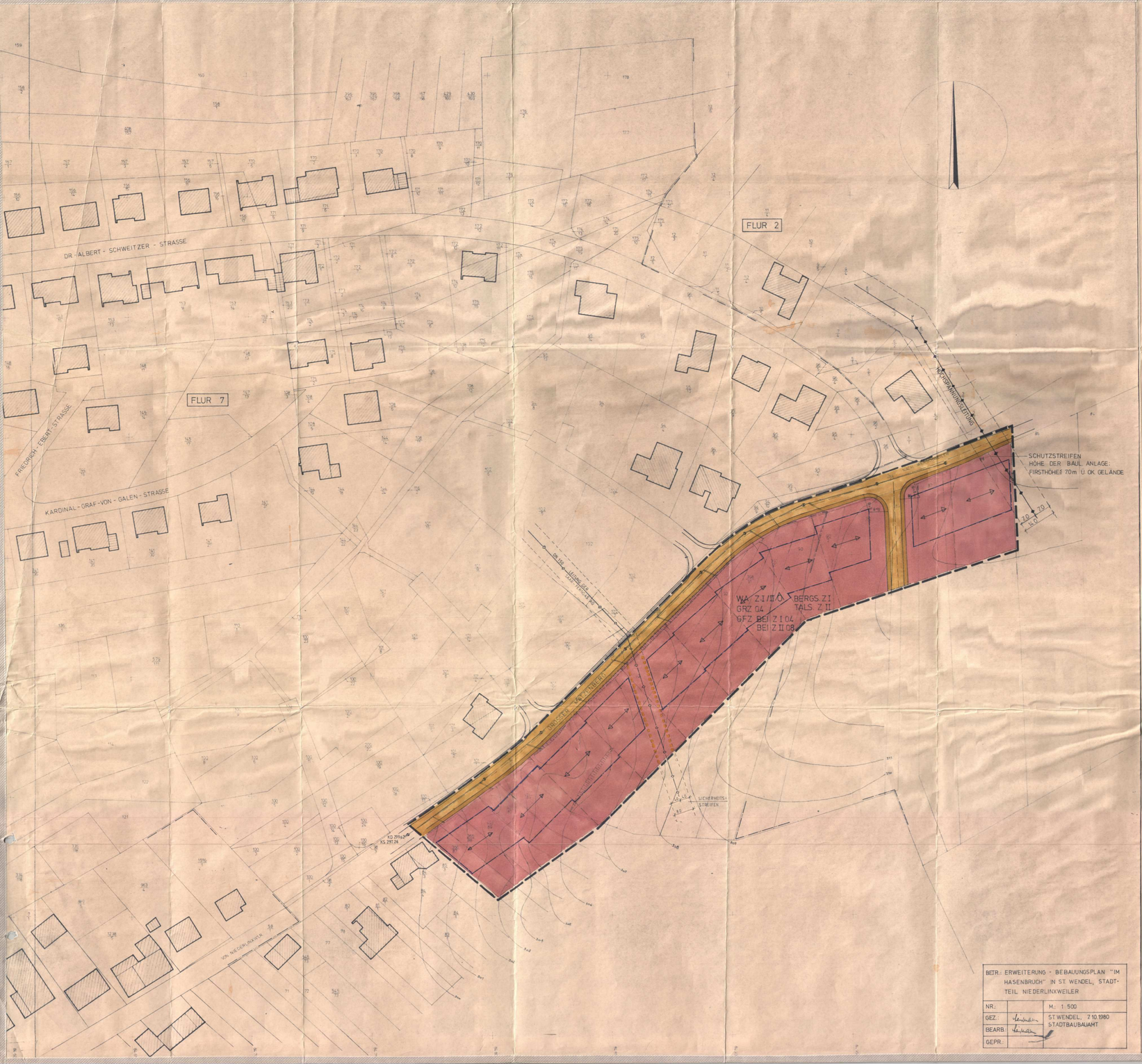

BETR.:	ERWEITERUNG - BEBAUUNGSPLAN "IM HASENBRUCH" IN ST WENDEL, STADTTEIL NIEDERLINXWEILER
NR.:	M.: 1:500
GEZ.:	ST WENDEL, 7.10.1980 STADTBAUBAUAMT
BEARB.:	
GEPR.:	

Zeichenerklärung

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- bestehende Gebäude zum Abriß bestimmt
- bestehende Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P öffentliche Parkfläche
- Fläche für Gemeinbedarf
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grünfläche
- Begrenzung des Sanierungsgebietes
- Abgrenzung versch. Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der Hauptbaukörper
- überbaurbare Fläche
- Abwasserkanal
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- WA allgemeines Wohngebiet

Satzung

Zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Im Hasenbruch" im Stadtteil Niederlinxweiler

Die Erweiterung des Bebauungsplanes in Sinne des § 30 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gem. § 2 Abs.6 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 14.12.1980 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Erweiterung des Bebauungsplanes erfolgte am 08.Januar 1981.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 des BBauG und der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977.

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — lt.Plan
2. Art der baulichen Nutzung
   - 2.1 Baugebiet — Allgemeines Wohngebiet (WA)
   - 2.1.1 zulässige Anlagen — nach der Bau NVO§4(2)
   - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — keine
   - 2.2 Baugebiet
   - 2.2.1 zulässige Anlagen
   - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   - 2.3 Baugebiet
   - 2.3.1 zulässige Anlagen
   - 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   - 2.4 Baugebiet
   - 2.4.1 zulässige Anlagen
   - 2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) — II / II
   - 3.2 Grundflächenzahl (GRZ) — 0,4
   - 3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — bei I=0,5; bei II=0,8
   - 3.4 Baumassenzahl (BMZ) — entfällt
   - 3.5 Grundflächen der baul. Anlagen — entfällt
4. Bauweise — lt.Plan (offene,nur Einzelhäuser zulässig)
5. Überbaubare Grundstücksflächen — lt.Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen — lt.Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — lt.Plan
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke — entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke — entfällt
11. Höhenlage der baul. Anlagen (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) — nach Einzelzeichnung
12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind — nach der Bau NVO §14(2)
   - 12.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — innerhalb der Baugrundstücksflächen
   - 12.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Flächen
   - 12.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke — innerhalb der Grundstücksflächen
13. Flächen für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — gesamter Geltungsbereich
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden — entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind — entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — lt.Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — lt.Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen — lt.Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen — entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — lt.Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Anlagen hierzu — entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines kirchlichen Dungträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — lt.Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen — entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen — entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen — entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegten Flächen — entfällt
   - a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
   - b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung von 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 115 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO vom 19.5.1980) — entfällt

Aufnahme von Festsetzungen

Über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 BBauG in der Fassung von 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 115 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 19.5.1980) — entfällt

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — keine
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

keine

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 21.Jan.81 bis einschließlich 21.Feb.1981 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung wurden am 13.Jan.1981 mit den Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

St. Wendel, den 03.03.1982
Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 21.Jan.1982 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 03.03.1982
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
B/6-55 10/82 6 Wk

Saarbrücken, den 26.5.1982
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
I.A.
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 14.04.82 ist am 01.05.1982 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den
Der Bürgermeister